GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Vorlage Nr.: BV/2014/016

Fachbereich/Amt:	III - Planungs- und Umweltamt	Datum:	03.02.2014
Bearbeiter-in/Tel.:	Frau Meier / 604-613		

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Verwaltungsausschuss	18.02.2014	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	04.03.2014	öffentlich

Widmung, Widmungsergänzungen sowie Einziehung von Straßen

Beschlussvorschlag:

Folgende Straßen werden gemäß § 6 des NStrG als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. ergänzt sowie teilweise auch eingezogen bzw. entwidmet:

Als **Ortsstraßen (O)** werden festgelegt und als solche in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen eingetragen, ergänzt sowie teilweise auch eingezogen bzw. entwidmet:

Straßenname	***Straßenart/-nummer***	
„Sodenstich“	**O**	**2069**

Die Widmung, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 1** orange dargestellt ist, erstreckt sich auf die Flurstücke 250/1, 250/2, 287/1, 287/2 , 288/1, 288/2, 288/3 und 288/4, Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Rauschbeerweg
Endpunkt: Binsenweg und Kleinbahnwanderweg
Gesamtlänge: ca. 228 m

Die Nutzung eines westlichen Teilstücks des Flurstücks 287/1,Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn, von ca. 15 m Länge und 3 m Breite, wird auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr beschränkt.

Straßenname	***Straßenart/-nummer***	
„Rauschbeerweg“	**O**	**2060**

Die Widmung, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 2** orange dargestellt ist, erstreckt sich auf die Flurstücke 283/1, 283/6,283/2, 283/3, 283/4 und 283/5, Flur 25, Gemar kung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Vor dem Moor (östl. Grenze des Flurstücks 45/12)
Endpunkt: Vor dem Moor (westl. Grenze des Flurstücks 284/1)
Gesamtlänge: ca. 205 m

Straßenname ***Straßenart/-nummer***

„Binsenweg“ **O 2010**

Die Widmung, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 3** orange dargestellt ist, erstreckt sich auf die Flurstücke 289/1, 289/2, 289/3, 289/4, 289/5, 288/4, 285/1 und 285/2, Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: südl. Grenze des Flurstücks 289/1
Endpunkt: östl. Grenze des Flurstücks 285/1
Gesamtlänge: ca. 136 m

Straßenname ***Straßenart/-nummer***

Widmungsergänzungen „Vor dem Moor“ (Straßenschlüssel 3410)

O 170

Die Widmungsergänzungen, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 4** orange dargestellt sind, erstrecken sich auf die Flurstücke 57/22, 284/1, 284/3, 284/4 und einer Teilfläche aus dem Flurstück 55/14, Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Vor dem Moor (nördl. Grenze des Flurstücks 284/1
Endpunkt: südl. Grenze des Flurstücks 284/4
Gesamtlänge: ca. 185 m

Die Nutzungen eines westlichen Teilstücks des Flurstücks 284/1,Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn, von ca. 15 m Länge und 3 m Breite, sowie eines bisher als Außenbereichsstraße (A 55) gewidmeten Teilstücks des Flurstücks 55/14, Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn, werden auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr beschränkt.

Straßenname ***Straßenart/-nummer***

Einziehung „Vor dem Moor“ **A 55**

Die Einziehung einer Teilstrecke der Außenbereichsstraße „Vor dem Moor“ in einer Länge von ca. 200 m, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 4** blau schraffiert dargestellt ist, erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 55/14, Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn. Künftig gehört dieser Bereich zur Ortsstraße „Vor dem Moor“ (O 170), wobei die Nutzung auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr beschränkt ist.

Sachverhalt:

Zuvor aufgeführte Straßen im Bebauungsplangebiet Nr. 140 – Südlich Vor dem Moor – wurden im Herbst 2013 von der Gemeinde endausgebaut und mängelfrei abgenommen, so dass deren Widmung erfolgen kann. Es handelt sich um die Widmung der Straßen

- **„Sodenstich“ (Straßenschlüssel-Nr. 2069),**
- **„Rauschbeerweg“ (Straßenschlüssel-Nr. 2060) und**
- **„Binsenweg“ (Straßenschlüssel-Nr. 2010) als Ortsstraßen (O) sowie**
- **„Vor dem Moor“ (Straßenschlüssel-Nr. 3410)** als Widmungsergänzung zum bereits gewidmeten Bereich der Ortsstraße „Vor dem Moor“ unter O 170. Gleichzeitig wird eine Teilfläche des als Außenbereichsstraße (A 55) gewidmeten Flurstücks 55/14, Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn, als Außenbereichsstraße eingezogen bzw. aufgehoben oder entwidmet und neu zur Ortsstraße „Vor dem Moor“ (O 170) mit der Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise, d.h. nur noch für den Radfahrer- und Fußgängerverkehr, eingetragen.

Aufgrund erfolgloser Grunderwerbsverhandlungen bezüglich einer kleinen „Dreiecksfläche“ am Sodenstich 6 konnte die Straße „Sodenstich“ entlang der Flurstücke 55/2, 247/3 und 246, Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn (= Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung), nicht vollständig gemäß den Festsetzungen des genannten Bebauungsplanes hergestellt werden. Die Gemeinde, die die Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet erschlossen und auch weiterveräußert hat, musste deshalb in dem betroffenen Bereich den ursprünglich vorgesehen Verlauf der Straße „Sodenstich“ abändern. Die Vermessung in dem Bereich wurde auch schon an den tatsächlichen Verlauf der Straße angepasst.

In der heutigen Sitzung wird auch über das hierfür noch notwendige formelle 1. Änderungsverfahren zu entscheiden sein.

Die jeweiligen Widmungen und Widmungsergänzungen sind in den **Anlagen 1 - 4**, die der Beschlussvorlage beigefügt sind, orange dargestellt. Die Einziehung ist in der **Anlage 4** blau schraffiert dargestellt. Bestehende Widmungen sind rot schraffiert dargestellt.

Durch die **Widmung** wird die Öffentlichkeit einer Straße im Rechtssinne begründet. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zuständig für die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) der Träger der Straßenbaulast, mithin für Gemeindestraßen, die Gemeinde.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast, hier die Gemeinde, Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks ist. Das ist bei den zuvor genannten Straßen der Fall.

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Orts-, Gemeindeverbindungsstraße oder andere Straße im Außenbereich), sowie Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festzulegen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG).

Genannte endausgebaute und im gemeindlichen Eigentum befindliche Straßen liegen in Baugebieten und gehören daher gemäß § 47 Ziffer 1 NStrG zu den **Ortsstraßen (O)**.

Mit der Widmung geht die Straßenbaulast auf die Gemeinde über.

Die Bekanntmachung der Widmungen und Widmungsergänzungen sowie Einziehung mit Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf wird gemäß § 6 Abs. 3 NStrG öffentlich bekanntgemacht, sobald die Bekanntmachung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 – Südlich Vor dem Moor – im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland erfolgt ist.

Externe Anlagen:

Anlagen 1 - 4